

Beiblatt zum Muster der Beförderungsbedingungen für Schlepplifte vom Dez. 2017

Der Alternativtext für den Punkt 5 (Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 0,90 m bis 1,10 m bei Tellerliften mit hoher Seilführung) kann dann in die Beförderungsbedingungen aufgenommen werden, wenn folgende technische und betriebliche Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Einstieg muss während des Betriebes mit einem Stationsbediensteten besetzt sein.
- Die Bergstation muss während des Betriebes besetzt sein oder der Ausstieg ist von einem Liftwart mittels eines Video- und akustischen Systems zu beobachten.
- Der Schleppteller ist erforderlichenfalls durch den Liftwart zu reichen.
- Die gesamte Schlepptasse muss durch das Betriebspersonal beobachtbar sein.
- Bei besetzter Bergstation muss die Folgezeit mindestens 5,0 s, beim durch einen Liftwart mittels Video- und akustischen Systems beobachteten Ausstieg muss die Folgezeit mindestens 5,5 s betragen.
- Die Längsneigung im Verlauf der Schleppspur darf 35% nicht überschreiten.
- Die Fahrgeschwindigkeit darf 2,50 m/s nicht überschreiten und muss stufenlos einstellbar sein (regelbaren Antrieb).
- Das Verlassen der Schleppspur und das Erreichen eines sicheren Bereiches müssen leicht möglich sein.
- Es muss nachweislich sichergestellt werden, dass ein Kind mit einer Körpergröße von 0,90 m an keiner Stelle der Schlepptasse abgehoben werden kann.
- Die Festlegung der Körpergröße von Kindern darf der vom Schlepplifthersteller angegebenen Regelung (Nutzungsbedingung) nicht widersprechen.

Die ersten vier Punkte sind in der Betriebsvorschrift für den jeweiligen Schlepplift zu berücksichtigen, wobei für die beiden ersten Sätze des Punktes 3.4 im Muster der Betriebsvorschrift für Schlepplifte (Schleppliftrichtlinie, Anlage 1) folgende Alternativtext aufgenommen werden kann:

Alternativtext bei Tellerliften mit hoher Seilführung, wenn die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von weniger als 1,0 m zulässig ist.

„3.4. /Der Liftwart an der Einsteigstelle hat den Betriebsablauf zu beobachten und hat den Schleppteller erforderlichenfalls zu reichen. Offensichtlich nicht abfahrbereiten Benutzern darf der Schleppteller nicht gereicht werden./